



II-4154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/884-1.13/91

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
11. Dezember 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1715 IAB
1991 -12- 12
zu 1730 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 1991 unter der Nr. 1730/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "undemokratische Zusammensetzung des sog. Milizbeirats" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was wird als gesetzliche Grundlage dieses "Milizbeirates" angesehen?
2. Welche Kriterien waren die Gründe für die aktuelle Zusammensetzung dieses "Beirates"?
3. Warum wurde der Vorsitz gerade dem Obmann einer Organisation übertragen, die überwiegend Wehrmichtsangehörige als Mitglieder hat und vertritt?
Wie bringen Sie dies damit in Einklang, daß die Wehrmacht eine feindliche Besatzungsarmee war, und wie damit, daß in dieser Organisation nur eine Minderheit jemals Bundesheerangehörige waren?
4. Warum hat der Österreichische Kameradschaftsbund, der bereits in der "Bundesvereinigung" miterfaßt ist, noch einen eigenen Sitz im Beirat?
5. Wieviele Mitglieder hat der Milizbeirat?
Wieviele davon sind Mitglieder der "Bundesvereinigung der österr. Milizverbände"?
Wieviele sind Mitglieder einer der juristischen Personen, die Teilorganisationen der "Bundesvereinigung" sind?
Wieviele sind Mitglieder des Österreichischen Kameradschaftsbundes?
6. Warum werden die Vertreter dieses "Milizbeirates" nicht demokratisch von allen Milizangehörigen gewählt, wie etwa die Zeitsoldaten ihren zentralen Zeitsoldatenausschuß bestimmen, sondern monokratisch durch den Bundesminister bestellt?
Fürchten Sie, daß dann dieser Milizbeirat ganz anders aussehen würde und die meisten seiner derzeitigen Mitglieder gar nicht drin säßen?
7. Ist es richtig, daß sowohl der Vorsitzende Schaffer (Vorsitzender der "Bundesvereinigung der Milizverbände") als auch sein Stellvertreter Grubauer (Vorsitzender des "Österreichischen Milizverbandes") Mitglieder Ihrer Partei und der Partei Ihres Amtsvorgängers, nämlich der ÖVP, sind?
8. Welchen Parteien gehören die sonstigen Mitglieder des "Milizbeirates" an? Wieviele sind Mitglieder der ÖVP, wieviele der SPÖ, wieviele der FPÖ, wieviele der Grünen Alternative?
Wieviele gehören sonstigen Parteien (welchen) an, wieviele keiner?

9. Was waren die bisherigen Aktivitäten dieses Beirates?
Wieviele Sitzungen wurden bisher abgehalten, welche Vorschläge hat der Beirat dem Bundesminister gemacht und welche davon wurden bisher umgesetzt?
10. Welche Vergütungen erhalten die derzeitigen Mitglieder des Beirates?
11. Welche finanziellen Mittel wurden bisher an den Milizbeirat als Gesamtes, an seine jeweiligen einzelnen Mitglieder und die von diesen vertretenen Organisationen direkt oder indirekt vergeben?
12. Was werden Sie tun, um eine demokratische Legitimation und Zusammensetzung des Milizbeirates zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die gesetzliche Grundlage des Milizbeirates bildet § 8 des Bundesministerriengesetzes 1986.

Zu 2:

Beim Milizbeirat handelt es sich um eine Kommission für Milizfragen. Diesem Gremium sollten entsprechend fachlich kompetente und für die Sache engagierte Personen angehören. In diesem Sinne wurde von meinem Amtsvorgänger festgelegt, daß sich der Milizbeirat aus

- a) den Milizsprechern jener politischen Parteien, die seinerzeit dem Landesverteidigungsplan zugestimmt hatten,
- b) Repräsentanten der Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs (Bundesvereinigung der Milizverbände, Milizverband Österreichs), der Österreichischen Offiziersgesellschaft (ÖOG) und der Österreichischen Unteroffiziersgesellschaft (ÖUOG) sowie
- c) Vertretern der Milizgemeinschaften der Truppe (hinsichtlich dieser sollte auf eine entsprechende Verteilung in regionaler und in waffengattungsmäßiger Hinsicht sowie auf unterschiedliche Funktionen in der Einsatzorganisation Bedacht genommen werden)

zusammensetzt.

Zu 3:

Mit dem Vorsitz des Milizbeirates wurde der Präsident der Bundesvereinigung der Milizverbände betraut. Hiebei handelt es sich um eine Organisation, die sich zum weitaus überwiegenden Teil aus Milizsoldaten und nicht

- 3 -

wie behauptet wird - aus ehemaligen Wehrmichtsangehörigen rekrutiert. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Erwägungen der Anfragesteller näher einzugehen.

Zu 4:

Auch die Behauptung, der Österreichische Kameradschaftsbund habe einen eigenen Sitz im Milizbeirat, ist unrichtig.

Zu 5:

Laut Geschäftsordnung des Milizbeirates setzt sich dieser aus 11 Mitgliedern zusammen.

Nach der derzeitigen Zusammensetzung des Milizbeirates ist eines seiner Mitglieder, und zwar dessen Vorsitzender, als Vertreter des Österreichischen Milizverbandes Salzburg solcherart auch Repräsentant der Bundesvereinigung der Milizverbände. Bei zwei weiteren Mitgliedern handelt es sich um den 1. Vizepräsidenten der Bundesvereinigung der Milizverbände (zugleich Vertreter der ÖOG) und um den Präsidenten des Österreichischen Milizverbandes Wien (zugleich Vertreter der ÖUOG) als einer der "Teilorganisationen" der Bundesvereinigung. Die übrigen acht Mitglieder rekrutieren sich aus den sonstigen zur Frage 2 genannten Einrichtungen.

Ob Mitglieder des Milizbeirates allenfalls auch Angehörige des Österreichischen Kameradschaftsbundes sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Wie schon erwähnt, hat der Österreichische Kameradschaftsbund keinen Sitz im Milizbeirat.

Zu 6:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf den klaren Wortlaut des § 8 Abs. 2 BMG, wonach "die Aufgabe, die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Meinungsbildung jeder gemäß Abs. 1 eingesetzten Kommission festzulegen", dem Bundesminister obliegt. Im übrigen ist der Milizbeirat seiner Intention nach Beratungsorgan des Bundesministers und nicht, wie die Anfragesteller offenbar vermeinen, Vertretungsorgan.

Zu 7 und 8:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts bilden, sehe ich mich außerstande, sie zu beantworten.

Zu 9:

Der Milizbeirat hat bisher, abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung, vier Arbeitssitzungen abgehalten. Hierbei wurden zahlreiche milizrelevante Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Aus- bzw. Weiterbildungsregelungen, mit Beschaffungsprioritäten im Bereich der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung etc. erörtert und Verbesserungsvorschläge in bezug auf die Administration bei Truppenübungen unterbreitet. Überdies wurde die Forderung nach einer einheitlichen Regelung über die Fortzahlung der Dienstbezüge bei Kader- und Truppenübungen auch für Landes- und Gemeindebedienstete erhoben.

Diese Vorschläge wurden den zuständigen Fachabteilungen zwecks Prüfung und allfälliger Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Überlegungen für eine umfassende Heeresreform zugeleitet. Hinsichtlich der vorerwähnten Fortzahlungsregelung wurde bereits mit den Landeshauptmännern Kontakt aufgenommen.

Zu 10:

Die Mitglieder des Milizbeirates erhalten in Vollziehung ihrer Aufgaben die nachweislich entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten bis zur Höhe der Reisekostenvergütung und der Reisezulage, die den in Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereichten Beamten bei Dienstreisen gebührt, vom Bundesministerium für Landesverteidigung refundiert.

Zu 11:

Abgesehen von dem in Beantwortung der Frage 10 angeführten Kostenersatz wurden keinerlei weitere finanzielle Mittel vergeben.

Zu 12:

Derzeit werden gemeinsam mit den Milizverbänden Überlegungen darüber angestellt, inwieweit Organisation und Administration des Milizbeirates verbessert werden könnten.



Zu II-4162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/17-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 6. Februar 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Zu 1716 IAB
1992 -02- 07
zu 1837 J

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. Dezember 1991,
Zl. 11 0502/344-Pr.2/91, mit dem ich die schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Peter Pilz und Genossen vom 4. November 1991, Nr. 1837/J, beantwortet habe,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der letzten Zeile meiner Beantwortung zu Frage 6 erfolgte irrtümlich die falsche
Zitierung des § 189 StGB. Richtigerweise ist hier der § 289 StGB (Falsche
Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde) anzuführen.

Ich ersuche, diese Berichtigung den anfragenden Abgeordneten zur Kenntnis zu
bringen ✓

